



1. JAHRGANG Halle, 28.9. 2001

AMTSBLATT

**BURG GIEBICHENSTEIN HOCHSCHULE FÜR KUNST UND DESIGN HALLE**

## Inhalt

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur an der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle vom 17. 4. 2000 ..... 1

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Multimedia I VR-Design am Fachbereich Design der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle vom 12. 7. 2000 ..... 4

### **Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 17.04.2000.**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S.300) geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. August 2000 (GVBl. LSA S.520), hat die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design beschlossen:

## Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur vom 17.12.1996 (MBI. LSA Nr. 31/1997 vom 9.7.1997) zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.1998 (MBI. LSA 34/199, S.1389) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Innenarchitektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern eines Innenarchitekten oder einer Innenarchitektin

tin die fachlichen Zusammenhänge der Planung von Innenräumen zu überblicken und selbständig problemorientiert zu arbeiten.

2. § 19 Abs. 2 – 8 wird geändert und wie folgt gefasst:

(2) Die Diplomarbeit kann erst begonnen werden, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat nachgewiesen hat, dass sie beziehungsweise er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplompriifung nach § 17 erfüllt,
2. die geforderten Fachprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind und
3. der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit fristgerecht gestellt und vom Prüfungsausschuss angenommen wurde.

(3) Die Diplomarbeit besteht aus 4 Prüfungsteilen:

1. dem ‚Entwurfsprojekt‘ (EP)
2. der in der Regel auf die GK bezogenen ‚Schriftlichen Prüfungsarbeit‘ (SP)
3. der ‚Gestalterischen Klausurarbeit‘ (GK)
4. Präsentation und Kolloquium der ‚Gestalterischen Klausurarbeit‘

(4) Das ‚Entwurfsprojekt‘ ist der betreute Teil der Diplomarbeit und wird im Rahmen des Wahlpflichtfaches ‚Entwerfen/Innenarchitektur‘ gefertigt. Thema und Arbeitsumfang werden zu Beginn von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und aktenkundig gemacht. § 6 (1), (3), (4) und (5) gelten entsprechend.

(5) Die ‚Gestalterische Klausurarbeit‘ wird von der Diplomandin beziehungsweise von dem Diplomanden ohne Betreuung gefertigt. Ein Themenvorschlag für diesen Prüfungsteil wird von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgearbeitet und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung eingereicht. Form und Frist dieses Antrages werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Der Inhalt und der Bearbeitungsumfang dieses Prüfungsteiles müssen von einer Hochschullehrerin beziehungsweise einem Hochschullehrer befürwortet werden, der beziehungsweise die im Fachgebiet Innenarchitektur das Wahlpflichtfach Entwerfen/Innenarchitektur in Lehre und Forschung vertritt. Die Ausgabe des Themas der ‚Gestalterischen Klausurarbeit‘ erfolgt über die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird auch die Prüfungskommission nach § 20 (4) bestellt. Zur ersten Prüferin oder zum ersten Prüfer (erste Gutachterin beziehungsweise erster Gutachter), wird in der Regel diejenige Hochschulleh-

rin bzw. derjenige Hochschullehrer bestellt, die oder der das Thema befürwortet hat.

(6) Die Diplomarbeit oder einzelne Teile davon, können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin beziehungsweise des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(7) Die Gesamtbearbeitungszeit für die Bestandteile ‚Entwurfsprojekts‘, ‚Gestalterische Klausurarbeit‘ und ‚Schriftliche Prüfungsarbeit‘ beträgt in der Regel maximal neun Monate über einen geschlossenen Zeitraum des 9. und 10. Semesters, wobei die Dauer der ‚Gestalterischen Klausurarbeit‘ auf 4 Monate begrenzt ist. Sie kann erst begonnen werden, wenn das ‚Entwurfsprojekt‘ angenommen wurde. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der ‚Gestalterischen Klausurarbeit‘ und der ‚Schriftlichen Prüfungsarbeit‘ sind so zu begrenzen, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der für die einzelnen Prüfungsteile festgelegten Bearbeitungszeiten zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungsteile um höchstens 30 v.H. verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie beziehungsweise er ihre beziehungsweise seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren beziehungsweise seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

3. § 20 wird geändert und wie folgt gefasst:

(1) Die Belege des ‚Entwurfprojekts‘, der ‚Schriftlichen Prüfungsarbeit‘ und der ‚Gestalterischen Klausurarbeit‘ sind fristgemäß beim Prüfungsamt registrieren zu lassen und danach bei der oder dem ersten Prüfenden (erste Gutachterin oder erster Gutachter) einzureichen. Der jeweilige Abgabezeitpunkt und eine Übersicht aller zur Bewertung abgegebenen Belege sind als ‚Abgabeprotokoll‘ aktenkundig zu machen. Dieses ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Diplomarbeit wird sowohl jeweils im ‚Entwurfprojekt‘, in der ‚Schriftlichen Prüfungsarbeit‘, der ‚Gestalterischen Klausurarbeit‘ und im Prüfungsteil ‚Präsentation und Kolloquium‘ als auch mit einer Gesamtnote bewertet.

(3) Das ‚Entwurfsprojekt‘ und die ‚Schriftliche Prüfungsarbeit‘ werden entsprechend § 6 von den jeweiligen betreuenden Hochschullehrerinnen beziehungsweise den betreuenden Hochschullehrern gemäß § 14 bewertet.

(4) Die Bewertung der ‚Galterischen Klausurarbeit‘ und die des Prüfungsteiles ‚Präsentation und Kolloquium‘ werden von einer Diplom-Prüfungskommission vorgenommen. Ihre Zusammensetzung bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachgebietes. Der Prüfungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der erste und zweite Prüfende (erste und zweite Gutachterin beziehungsweise erster und zweiter Gutachter) und zwei weitere Mitglieder des hauptamtlichen Lehrkörpers des Fachgebietes an sowie die Studentenvertreterin beziehungsweise der Studentenvertreter im Prüfungsausschuss des Fachgebietes als nicht stimmberechtigtes Mitglied. Der Vorsitz der Prüfungskommission wird dem ersten Gutachter bzw. der ersten Gutachterin übertragen, der beziehungsweise die auch den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens in seinen vier Prüfungsteilen überwacht und dem Diplom-Prüfungsausschuss berichtet.

(5) Die einzelne Bewertung ist gemäß § 14 vorzunehmen. Die erste und zweite Gutachterin beziehungsweise der erste und zweite Gutachter fertigen zur Bewertung der ‚Gestalterischen Klausurarbeit‘ ein schriftliches Gutachten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(6) Sind ‚Entwurfsprojekt‘ und die ‚Schriftliche Prüfungsarbeit‘ mindestens mit ‚ausreichend‘ bewertet, wird der Prüfungsteil ‚Präsentation mit Kolloquium‘ für die ‚Gestalterische Klausurarbeit‘ durchgeführt. Lautet die Bewertung für die ‚Gestalterische Klausurarbeit‘ ‚nicht ausreichend‘, so gilt die Diplomarbeit als ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

(7) Für den Ablauf des Teils ‚Präsentation und Kolloquium‘ der Diplomarbeit legt der Fachbereich Design im Benehmen mit den Lehrenden im Fachgebiet Innenarchitektur besondere Regelungen fest.

§ 11 gilt entsprechend.

Die für das jeweilige Verfahren eingesetzte Diplom-Prüfungskommission ermittelt das Gesamtprädikat der Diplomarbeit. Für die Ermittlung des Gesamtprädikates sind die

- ‚Entwurfsprojekt‘ 3-fach
- ‚Schriftliche Prüfungsarbeit‘ 2-fach
- ‚Gestalterische Klausurarbeit‘ 4-fach
- ‚Präsentation mit Kolloquium‘ 1-fach

zu rechnen. Bei veränderter Schwerpunktsetzung zwischen Schriftlicher Prüfungsarbeit und Gestalterischer Klausurarbeit ist analog zu verfahren.

Der Prüfungsteil ‚Präsentation und Kolloquium‘ wird von der Rektorin beziehungsweise vom Rektor, einer Prorektorin beziehungsweise einem Prorektor oder der Dekanin beziehungsweise dem Dekan geleitet. Ihr oder ihm obliegt die Bekanntgabe - sofern die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat dies ausdrücklich wünscht - der von der Prüfungskommission getroffenen Bewertung der Diplomarbeit.

4. § 21 Abs. 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Diplomarbeit und der Fachnoten gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt: Die

- Note für die Diplomarbeit 5-fach
- Note für das Fach ‚Entwerfen‘ (Hauptfach) 4-fach
- Noten aus den anderen Fächern 1-fach

§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

5. § 23 Abs. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei ‚nicht ausreichenden‘ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas für die ‚Gestalterische Klausurarbeit‘ oder für andere Teile der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat bei der Anfertigung ihrer beziehungsweise seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

6. § 28 wird geändert und wie folgt gefasst:

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser zweiten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung das Studium im Studiengang Innenarchitektur begonnen haben, können innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Ordnung einen Antrag auf Prüfung nach der vorangegangenen Prüfungsordnung stellen und ihr Studium nach dieser zum Abschluss bringen.

(2) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

7. § 29 wird geändert und wie folgt gefasst:

Diese zweite Satzung der Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch

das Kultusministerium am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang an den offiziellen Informationstafeln der Burg Giebichenstein - Hochschule für Kunst und Design Halle in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 17.04.2000 und des Senats vom 12.07.2000 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums vom 27.12.2000.

Halle (Saale), 01.02.2001

Prof. Ludwig Ehrler  
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 27.12.2000 genehmigt.

## **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Multimedia | VR-Design am Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 12.07.2000**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S.300) geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. August 2000 (GVBl. LSA S.520), hat die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia | VR-Design am Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design erlassen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fachübergreifend künstlerisch, gestalterisch und wissenschaftlich zu arbeiten.

#### **§ 2 Diplomgrad**

Auf der Grundlage der bestandenen Diplomprüfung verleiht die BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle den Diplomgrad Diplom-Designerin oder Diplom-Designer (Abkürzung Dipl.-Des.) und stellt darüber eine Urkunde aus.

#### **§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst insgesamt maximal 210 Semesterwochenstunden. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vertiefung von Teilgebieten und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Das Studium gliedert sich in

1. ein 4-semesteriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein 6-semesteriges Hauptstudiums (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt,
3. ein während des Hauptstudiums abzuleistendes Praktikum gemäß Festlegung der Studienordnung des Studienganges.

#### **§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweisen, die Diplomprüfung aus studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweisen und der Diplomarbeit. Studienbegleitende Leistungsnachweise werden erteilt für bestandene Fachprüfungen in Form einer Semesterpräsentation mit Kolloquium, einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung oder für die nachgewiesene Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des 4. Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Studierenden sind rechtzeitig über die Termine, zu denen Leistungsnachweise und Fachprüfungen zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabetermin der Diplomarbeit zu informieren. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch jeweilige Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Frist für das Ablegen der Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester, für das Ablegen der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Die Prüfungen können auch jeweils vor Ablauf der in Abs. 3 von § 3 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereichs gebildet. Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder, und zwar fünf Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, ein Mitglied aus der Gruppe der künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz ist durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu übernehmen. Bei der Bildung des Prüfungsausschusses sind die betreffenden Studiengänge angemessen zu berücksichtigen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes zwei Jahre. Wiederbenennung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und dieser Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden dürfen nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben und die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Abs. 1 Satz 3 Lehrenden prüfungsbefugt ohne besondere Bestellung. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die anderen Prüfungen jeweils die Prüfende/den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den zu Prüfenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 5, Satz 2 und 3 entsprechend.

#### § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer

Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen demjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule BURG GIEBICHENSTEIN im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden für das berufsfeldorientierte Praktikum durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des betreffenden Studienganges oder der Fachrichtung eines Studienganges zu hören.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen mindestens einer der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wurde oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche, zeichnerische oder andere gestalterische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss auch einen Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aussprechen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Betroffene können innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplomvorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

3. die gemäß dieser Prüfungsordnung und des Studienplanes der Studienordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat,

4. mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung im entsprechenden Studiengang an der BURG GIEBICHENSTEIN - Hochschule für Kunst und Design Halle eingeschrieben war.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

3. sie bzw. er sich bereits an einer anderen Hochschule im selben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung oder durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

#### § 10 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den studienbegleitend erbrachten Leistungsnachweisen des Grundstudiums gemäß Anlage 1. Studienbegleitende Leistungsnachweise werden erteilt für bestandene Fachprüfungen in Form einer Semesterpräsentation mit Kolloquium, einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung oder für die nachgewiesene Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

(2) Die Ergebnisse der jeweiligen Fachprüfungen bzw. die Teilnahmebestätigungen sind dem Prüfungsamt umgehend durch die Prüfenden bzw. Lehrenden mitzuteilen.

(3) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

Gruppe I	Bildnerische Grundlagen
Gruppe II	Fachwissen digitale Anwendungen
Gruppe III	Projektbezogene Gestaltung
Gruppe IV	Begleitende Disziplinen

#### Gruppe V Vernetzung im Studiumsverbund MM/VR-Produktion

(4) Fachprüfungen können auch in Form einer Teamarbeit zugelassen werden. Der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muß als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

#### § 11 Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ stellt sich die Kandidatin oder der Kandidat mit ihren bzw. seinen gestalterischen Studienleistungen in Ausstellungsform zur Prüfung.

(2) Die oder der Prüfende kann verlangen, dass ihr bzw. ihm Studienleistungen vor der Prüfung zur Ansicht eingereicht werden.

(3) Mit der Präsentation zeigt und erläutert die Kandidatin oder der Kandidat die Lösungen einer oder mehrerer Projektaufgaben, welche sie bzw. er in einer vereinbarten Frist bearbeitet hat. Die Präsentation soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(4) Im Zusammenhang mit der Präsentation findet in der Regel ein auf die Aufgabe bezogenes Fachgespräch zwischen den Prüfenden / der Prüfungskommission und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt.

(5) Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Teilnehmer die Aufgabe seit der Aufgabenstellung gemeinsam bearbeitet haben und individuelle Beiträge eindeutig erkennbar und bewertbar sind.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(7) Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule sind als Zuhörer bei der Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

#### § 12 Klausurarbeiten und schriftliche Hausarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und/oder schriftlichen Hausarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Mitteln und Methoden des Faches erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.

(2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die genauen Termine für die Anfertigung von Klausurarbeiten werden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin, bekanntgegeben.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die oder der Prüfende die zweiten Prüfenden oder Beisitzenden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15, höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |              |   |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut      | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| bei einem $\emptyset$ bis 1,5          | = sehr gut          |
| bei einem $\emptyset$ über 1,5 bis 2,5 | = gut               |
| bei einem $\emptyset$ über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend      |
| bei einem $\emptyset$ über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend       |
| bei einem $\emptyset$ über 4,0         | = nicht ausreichend |

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Noten aus den Gruppen I und II (s. Anlage 1) den Multiplikator 4 erhalten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

- |  |                |
|--|----------------|
| bei einem $\emptyset$ bis 1,5          | = sehr gut     |
| bei einem $\emptyset$ über 1,5 bis 2,5 | = gut          |
| bei einem $\emptyset$ über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem $\emptyset$ über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend  |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Diplomvorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

### § 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.



(2) Die Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Eine zweite Wiederholung des Hauptfaches ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzweckes wahrscheinlich ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Eine Zulassung für die zweite Wiederholung kann nur für den nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

### § 16 Zeugnis zur Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich (spätestens nach 4 Wochen) ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

## III. Diplomprüfung

### § 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
2. die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
3. ein berufsfeldorientiertes Fachpraktikum gemäß den detaillierten Festlegungen des Studienganges beziehungsweise der Fachrichtung eines Studienganges laut Studienordnung absolviert hat;
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und wer an der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design für einen der betreffenden Studiengänge eingeschrieben ist.

(2) Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

### § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitend erbrachten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums
2. dem Nachweis über ein während des Hauptstudiums abgeleistetes berufsfeldorientiertes Praktikum
3. der Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation und einem Kolloquium.

(2) Leistungsnachweise sind in den nach Anlage 2 aufgeführten Lehrgebieten studienbegleitend zu erbringen. Die entsprechenden Fachprüfungen und das Praktikum sind vor Beginn der Diplomarbeit abzuschließen.

(3) Im Hauptstudium sind in folgenden Fächergruppen Leistungsnachweise zu erbringen:

Gruppe I	Fachwissen digitaler Anwendungen
Gruppe II	Projektbezogene Gestaltung
Gruppe III	Begleitende Disziplinen
Gruppe IV	Vernetzung im Studiumsverbund MM/VR-Produktion

(4) Im übrigen gilt § 10 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(5) Für die Bewertung der Fachprüfungen gilt § 14 entsprechend.

## § 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die gestalterische/künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Art und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in der seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fachübergreifend gestalterisch und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Aufgabenstellung sollte aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen hervorgehen und muß innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeitet werden.

(2) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einem praktischen Teil und einem darauf bezogenen schriftlichen Teil.

(3) Das Diplomthema kann von jeder oder jedem in Forschung und Lehre des Studienganges beziehungsweise der Fachrichtung des Studienganges tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und anderen prüfungsberechtigten Personen gestellt und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule für Kunst und Design durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der erste Prüfende (1. Gutachterin oder 1. Gutachter), die oder der die Arbeit vorgeschlagen beziehungsweise angenommen hat, und die oder der zweite Prüfende (2. Gutachterin oder 2. Gutachter) bestellt. Das Diplomthema kann erst ausgegeben werden, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist,
2. die geforderten Leistungsnachweise erbracht sind und
3. ein berufsfeldorientiertes Fachpraktikum gemäß Studienordnung nachgewiesen werden kann.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prü-

fungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin beziehungsweise des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel maximal neun Monate über einen geschlossenen Zeitraum des 9. und 10. Semesters. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre bzw. seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß mit den laut Aufgabenstellung geforderten Belegen im Prüfungsamt registrieren zu lassen und danach bei der oder dem ersten Prüfenden (1. Gutachterin bzw. 1. Gutachter) abzugeben; der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit der Belege sind aktenkundig zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(2) Die Diplomarbeit wird im praktischen Teil, im schriftlichen Teil, im Prüfungsteil Präsentation und Kolloquium sowie mit dem Gesamtprädikat bewertet.

(3) Die Bewertung wird von der Diplom-Prüfungskommission vorgenommen. Ihre Zusammensetzung bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte des Studienganges. Der Prüfungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der erste und zweite Prüfende (erste und zweite Gutachterin bzw. erster und zweiter Gutachter), die Sprecherin/Leiterin beziehungsweise der Sprecher/Leiter des jeweiligen Fachgebietes (Vertretung durch ein anderes Mitglied des Lehrkörpers der Fachrichtung bzw. Studienganges, wenn sie oder er selbst Gutachterin bzw. Gutachter ist), und ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät sowie eine Studentenvvertreterin oder ein Studentenvvertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

(4) Die einzelne Bewertung ist gemäß § 14 vorzunehmen. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Liegt für die Festsetzung der Noten ein Zwischenwert mit einer Fünf hinter dem Komma vor, so gibt die Bewertung der oder des ersten Prüfenden (1. Gutachterin bzw. 1. Gutachters) den Ausschlag.

(5) Sind der praktische und der schriftliche Teil der Diplomarbeit durch die Prüfungskommission mindestens mit „ausreichend“ bewertet, wird der Prüfungsteil Präsentation mit Kolloquium durchgeführt. Lautet die Bewertung für den praktischen Teil (wenn dieser Teil Schwerpunkt der Diplomarbeit ist) „nicht ausreichend“, so gilt die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet. Lautet die Bewertung für den schriftlichen Teil „nicht ausreichend“, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Neubearbeitung des schriftlichen Teiles innerhalb der geltenden Fristen. Bei veränderter Schwerpunktsetzung zwischen schriftlichem und praktischem Teil ist analog zu verfahren. Präsentation und Kolloquium können in der Regel erst dann stattfinden, wenn beide Teile der Diplomarbeit als mindestens „ausreichend“ bewertet vorliegen.

(6) Für den Ablauf von Präsentation und Kolloquium der Diplomarbeit legen die Fakultäten besondere Regelungen fest. § 11 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission bewertet Präsentation und Kolloquium und ermittelt das Gesamtprädikat der Diplomarbeit. Für die Ermittlung des Gesamtprädikates sind der praktische Teil 3fach, der schriftliche Teil 2fach und Präsentation, Vortrag und Kolloquium 1fach zu rechnen. Bei veränderter Schwerpunktsetzung zwischen schriftlichem und praktischem Teil ist analog zu verfahren. Die Diplompräsentation wird von der Rektorin bzw. vom Rektor, einer Prorektorin bzw. einem Prorektor oder der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet. Ihr oder ihm obliegt auch die Bekanntgabe der von der Prüfungskommission getroffenen Bewertung.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Diplomarbeit und der Fachnoten gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

die Note für die Diplomarbeit	vierfach
die Noten für die Semesterprojekte	
MM VR – Design (Gruppe II, Anlage 2)	dreifach
die Noten aus den anderen Fächern	einfach

§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist und keine Einzelnote unter 3,0 liegt.

## § 22 Zusatzfächer

Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

## § 24 Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können ferner der Studiengang, die Fachrichtung sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 16 entsprechend. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor, von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 28 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 05.06.2000 und des Senates der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle vom 12. 07. 2000 und der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.07.2001.

Halle (Saale), 17.07.2001

Prof. Ludwig Ehrler  
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt am 13.07.2001.

## Anlage 1

zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Multimedia I VR Design

Art und Anzahl der für die einzelnen Fächergruppen  
zu erbringenden Leistungsnachweisen zur Diplomvor-  
prüfung gemäß § 10

### Legende (Art der Leistungsnachweise)

P	=	Präsentation mit/ohne Kolloquium
K	=	Klausurarbeit / sonstige schriftliche Hausarbeit
M	=	Mündliche Prüfung
T	=	Teilnahmebestätigung (bei Teilnahme an mind. 75 % der entsprechenden Lehrveranstaltung)
PF	=	Pflichtfach
WPF	=	Wahlpflichtfach

### Gruppe I – Bildnerische Grundlagen

1.			
1.1. Gestaltungsübungen 2D	P	PF	
1.2. Gestaltungsübungen 3D	P	PF	

### Gruppe II. – Fachwissen digitaler Anwendungen

1.			
1.1. Fachspez. Computertechnik 2D	T	PF	
1.2. Fachspez. Computertechnik 3D	T	PF	
1.3. Grundlagen Bewegtbild/Ton	T	PF	
1.4. Grundlagen Animation/Simulation	T	PF	

### Gruppe III – Projektbezogene Gestaltung

1.			
1.1. 2D-Gestaltung (digital)	P	PF	
1.2. 3D-Gestaltung (digital)	P	PF	

### Gruppe IV – Begleitende Disziplinen

1.			
1.1. Präsentations- und Darstellungstechniken	P	PF	
1.2. Designinformatik	K	PF	
1.3. Wissenschaftlich-theoretische Grundlagen	K	PF	
1.4. Kommunikations- und Medientheorie	M	PF	

## 2.

2.1. Naturwissenschaftlich- technische Grundlagen	K	PF
2.2. Fachkommunikation Englisch	M	PF

### Gruppe V – Vernetzung im Studiumsverbund MM/VR – Produktion

1.			
1.1. SWS MM/VR-Regie/Konzeption	T	PF	
1.2. SWS MM/VR-Informatik	T	PF	
1.3. Universitäre Grundausbildung	T	PF	

## Anlage 2

zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Multimedia I VR Design

Art und Anzahl der für die einzelnen Fächergruppen  
zu erbringenden Leistungsnachweise zur Diplomprü-  
fung gemäß § 18

### Legende (Art der Leistungsnachweise)

P	=	Präsentation mit /ohne Kolloquium
K	=	Klausurarbeit/sonstige schriftliche Hausarbeit
M	=	Mündliche Prüfung
T	=	Teilnahmebestätigung (bei Teil- nahme an mind. 75 % der entsprechenden Lehrveranstaltung)
PF	=	Pflichtfach
WPF	=	Wahlpflichtfach

### Gruppe I – Fachwissen digitaler Anwendungen

1.			
1.1. Fachspezifische Computertechnik 2D		P	
WPF			
1.2. Fachspezifische Computertechnik 3D		P	
WPF			
1.3. Vertiefung Bewegtbild/Ton		P	
WPF			
1.4. Vertiefung Animation / Simulation		P	
WPF			

### Gruppe II – Projektbezogene Gestaltung

1. 2D / 3D Vertiefung	P	PF
2. Semesterprojekt MM/VR – Design	P	PF
3. Diplomprojekt	P	PF

### Gruppe III – Begleitende Disziplinen

1.			
1.1. Präsentations- und Darstellungstechniken	P		
WPF			
2			
1.2. Designinformatik	K		
WPF			
1.3. Wissenschaftlich-theoretische Grundlagen	K		
WPF			
1.4. Kommunikations- und Medientheorie	M		
WPF			

### Gruppe IV – Vernetzungen im Studiumsverbund MM | VR – Produktion

1.			
1.1. SWS MM/VR – Regie/ Konzeption	K	PF	
1.2. SWS MM/VR – Informatik	K	PF	
1.3. Universitäre Grundausbildung	T	PF	

Herausgeber:  
BURG GIEBICHENSTEIN  
Hochschule für Kunst und Design Halle  
- Der Kanzler -  
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:  
06003 Halle  
Tel.: (0345) 7751-50  
Fax: (0345) 7751-522  
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:  
BURG GIEBICHENSTEIN  
Hochschule für Kunst und Design Halle  
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner  
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:  
06003 Halle  
Tel.: (0345) 7751-530  
Fax: (0345) 7751-522  
e-mail: kirchner@burg-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der BURG GIEBICHENSTEIN Hochschule für Kunst und Design Halle (BekO §1).  
Internet: <http://www.burg-halle.de>

